



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes  
hier: Helfergleichstellung in Bayern**

### A) Problem

Über 90 % der Helfenden bei Feuerwehr und Rettungsorganisationen sind in Bayern ehrenamtlich aktiv. Für Einsätze sind sie Tag und Nacht erreichbar. Wir begegnen diesem Ehrenamt mit höchster Wertschätzung. Bis heute existieren jedoch enorme Missstände im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz: Für die Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Einsatzkraft im Rettungsdienst oder Zivil- und Katastrophenschutz an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gibt es in Bayern noch immer keinen gesetzlichen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch.

Die unterschiedlich geregelten Freistellungsansprüche und Entgeltfortzahlungen zwischen Feuerwehr und Helferinnen und Helfern des Rettungsdienstes, Zivil- und Katastrophenschutzes sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht zu begründen.

Gemäß Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) besteht zwar für bestimmte Fortbildungen eine Erstattungsmöglichkeit für private Arbeitgeber, wenn diese eine ehrenamtliche Einsatzkraft für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortgewährung des Entgelts freiwillig freistellen. Auch öffentlich-rechtliche Arbeitgeber können ihre Beschäftigten zum Zwecke der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Katastrophenschutz freiwillig freistellen. Es handelt sich dabei aber immer um eine freiwillige Entscheidung – ein Anspruch der Helferinnen und Helfer selbst besteht nicht.

Der Zivil- und Katastrophenschutz ist insbesondere in Zeiten zunehmender globaler Unsicherheiten, veränderter internationaler Bedrohungslagen und Naturkatastrophen von zentraler Bedeutung. Er dient dazu, Menschen, Infrastruktur und Lebensgrundlagen vor Gefahren wie Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberangriffen oder kriegerischen Konflikten zu schützen. Jede Investition in die Verbesserung der Bedingungen von Zivil- und Katastrophenschutz ist eine kluge Investition in die Sicherheit Bayerns. Eine Zeitenwende bei der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands muss auch beim Zivil- und Katastrophenschutz nachvollzogen werden.

### B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird endlich eine echte Harmonisierung der Regelungen zur Helfergeiststellung geschaffen. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in Hilfsorganisationen werden dadurch rechtlich mit den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks (THW) auch im Bereich der Aus- und Fortbildung gleichgestellt. So wird endlich gewährleistet, dass keine unterschiedlichen Regelungen für Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen mehr gelten. Es gibt keine Einsatzkräfte erster und zweiter Klasse, wir brauchen sie im Ernstfall alle und sie haben deshalb auch die gleiche Wertschätzung verdient.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Auf eine veränderte internationale Bedrohungslage können wir nicht allein mit der Ausrüstung und Modernisierung der Bundeswehr reagieren. Auch die zivile Verteidigung und der Katastrophenschutz brauchen schnelle und umfassende Reformen und eine klare Investitionszusage.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Die Kosten für eine echte Helfergleichstellung in Bayern können nur geschätzt werden und werden für das erste Jahr auf ca. 1 Mio. € beziffert. Für das Jahr 2025 sind im Doppelhaushalt 2024/2025 bei Kap. 03 24 Tit. 671 04 bisher 200 000 € veranschlagt nach bestehendem Recht. Die Ausgaben des Freistaates Bayern zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG nach bestehendem Recht lagen im Jahr 2023 bei 128 769,49 €. Dies umfasste Erstattungen an private Arbeitgeber im Fall einer freiwilligen Freistellung für Aus- und Fortbildungen, die vom Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration anerkannt sind.

Durch den Ansatz von 1 Mio. € werden die Investitionen in diesem Bereich verfünffacht. So wird ein solides Fundament für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Kräfte in Bayerns Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz geschaffen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

#### § 1

Art. 17 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach der Angabe „die Integrierte Leitstelle“ die Angabe „oder eine andere kommunale oder staatliche Stelle für Unterstützungs- oder Hilfeleistungen“ eingefügt und die Angabe „um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten,“ wird gestrichen.
2. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Arbeitnehmer, die im Rettungsdienst, im Zivil- oder im Katastrophenschutz als ehrenamtliche Einsatzkraft tätig sind, sind während Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. <sup>2</sup>Ihre Abwesenheit haben sie dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. <sup>3</sup>Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme an der Aus- und Fortbildungsveranstaltung erzielt hätten. <sup>4</sup>Für Beamte und Richter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. <sup>6</sup>Beruflich selbstständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG ersetzt. <sup>7</sup>Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. <sup>8</sup>Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. <sup>9</sup>Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 8 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 6.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

#### Begründung:

Im Juni 2024 hat tagelanger Dauerregen in Bayern zu schweren Überschwemmungen und Hochwasser geführt. In dieser Notlage waren über 80 000 Hilfskräfte von Feuerwehren, Polizei, Deutschem Rotem Kreuz, THW, der Bundeswehr und weiteren Rettungsorganisationen im Einsatz. Ihnen gebührt der Dank und die Anerkennung des Landtags. Bayern hat auf der Bundesinnenministerkonferenz vor über einem Jahr mitbeschlossen, die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen denen von THW und Feuerwehr gleichzustellen. Bisher ist die Staatsregierung hier untätig geblieben. Noch immer erhalten ehrenamtlich im Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz Tätige, die an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, nur auf freiwilliger Basis Lohnfortzahlung und nur, wenn die Fortbildungsveranstaltung aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen. Hier muss endlich nachgesteuert werden.

In der jüngeren Vergangenheit bestand die berechtigte Hoffnung, dass Bund und Länder die notwendigen Schritte zu einer harmonisierten Helfergleichstellung gehen würden. Die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und Senatorinnen und Senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung im Dezember 2022 ihre Absicht erklärt, durch den Arbeitskreis V (AK V) einen Vorschlag zur Harmonisierung bestehender Regelungen bis zur IMK-Sitzung im Herbst 2023 vorzulegen. Der vom AK V angefertigte und bei der IMK 2023 vorgestellte Ergebnisbericht kommt zu dem verblüffenden Fazit, dass „in der Gesamtschau zur Helfergleichstellung bundesweit eine positive Bilanz zu ziehen [sei], die in Teilbereichen noch Verbesserungspotenzial erkennen lässt“. Ein konkreter Harmonisierungsvorschlag fehlt gänzlich. Die Unwilligkeit der Innenministerinnen und Innenminister, eine harmonisierte Regelung umzusetzen, ist erschreckend und den vielen ehrenamtlichen Einsatzkräften nicht zu erklären. Die Ungleichbehandlung der Ehrenamtlichen von THW, Feuerwehr und den Hilfsorganisationen ist längst nicht mehr hinnehmbar.

Die Regelung in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayKSG schafft bislang keinen Freistellungsanspruch der ehrenamtlichen Einsatzkraft im Rettungsdienst und Katastrophenschutz gegenüber ihrem Arbeitgeber, sondern gibt dem Arbeitgeber nur für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung der Einsatzkraft zur Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Dies stellt keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Helferinnen und Helfer dar, weil der Arbeitnehmer nicht gegen den Willen des Arbeitgebers an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen kann. Zwar wird durch den Erstattungsanspruch ein Anreiz für den Arbeitgeber geschaffen, Mitarbeiter freiwillig für Fortbildungsveranstaltungen freizustellen. Das ist aber nicht ausreichend und stellt eine fachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Ehrenamt im Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu stärken. Die gemeinnützigen Hilfsorganisationen bieten vielfältige Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche an, um den spezifischen Herausforderungen in ihrem Einsatzfeld gerecht zu werden. Qualifikationen, die mit Gewinnerzielungsmöglichkeiten für die einzelne Einsatzkraft verbunden sind, scheiden regelmäßig für einen Freistellungs- und Erstattungsanspruch nach diesem Gesetz aus.

Durch die veränderte internationale Bedrohungslage kommt dem Zivil- und Katastrophenschutz eine gewachsene Bedeutung zu: Der Zivil- und Katastrophenschutz ist Teil der Gesamtverteidigungsfähigkeit unserer Gesellschaft. Es muss uns gelingen, die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz als gleichwertigen Gegenpart zur militärischen Verteidigung zu stärken und beide Bereiche als Gesamtverteidigung zusammenzudenken – nur so sind wir effektiv auf Krisen und Bedrohungslagen vorbereitet.